



Landeshauptstadt Wiesbaden
Amt für Soziale Arbeit
Abteilung Kindertagesstätten und Kindertagespflege

Masernschutz in der Kindertagespflege

Seit März 2020 sind in der nach § 43 SGB VIII erlaubnispflichtigen Kindertagespflege, die gemäß § 33 Nr. 2 IfSG zu den Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes gehört, die Vorgaben des Masernschutzes zu beachten. Danach müssen Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben und die in der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege betreut werden, sowie Personen, die nach 1970 geboren und in einer erlaubnispflichtigen Kindertagespflege tätig sind, den Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder über eine Masern-Immunität erbringen. Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation (z. B. aufgrund einer Allergie gegen Bestandteile des Impfstoffs oder aufgrund einer akuten schweren Erkrankung) nicht geimpft werden können, müssen die bestehende Kontraindikation nachweisen.

Ein ausreichender Impfschutz besteht gemäß § 20 Abs. 8 S. 2 IfSG, wenn

- ab Vollendung des 1. Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und
- ab Vollendung des 2. Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen

durchgeführt wurden.

Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss noch kein Nachweis erbracht werden.

Impfung erst zum späteren Zeitpunkt möglich oder vollständig

Kinder, die vor Vollendung des ersten Lebensjahres ohne Nachweis aufgenommen wurden, müssen ab Vollendung des ersten Lebensjahres eine Masernschutzimpfung nachweisen. Kinder, die nach Vollendung des ersten Lebensjahres eine Masernschutzimpfung nachgewiesen haben, müssen nach Vollendung des zweiten Lebensjahres eine zweite Masernschutzimpfung vorweisen oder den Nachweis eines ausreichenden Schutzes erbringen.

In diesen Fällen besteht die Pflicht zur Vorlage eines Nachweises innerhalb eines Monats, nachdem es möglich war, den Impfschutz zu erlangen bzw. zu vervollständigen (§ 20 Abs. 9a IfSG).

Das Gleiche gilt, wenn eine zeitlich begrenzte medizinische Kontraindikation vorlag und diese weggefallen ist.

Wird der Nachweis nicht innerhalb eines Monats vorgelegt oder bestehen Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit des Nachweises, ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, das örtlich zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen und diesem entsprechende Daten der betroffenen Personen zu übermitteln.

Informationen zum Masernschutz:

Allgemeine Informationen zum Masernschutz erhalten Sie auf der Seite www.masernschutz.de